

Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen und den Schulkindergarten der Samtgemeinde Neuenhaus

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und aufgrund § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 18. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Neuenhaus legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden selbständigen Grundschulen Georgsdorf, Lage, Neuenhaus und Osterwald, den Schulzweig Grundschule der Grund- und Hauptschule Veldhausen sowie für den Schulkindergarten der Samtgemeinde Neuenhaus einen gemeinsamen Schulbezirk fest.

Zu diesem gemeinsamen Schulbezirk gehören die Stadt Neuenhaus sowie die Gemeinden Esche, Georgsdorf, Lage und Osterwald.

§ 2 Einzugsbereiche

Einzugsbereiche für die jeweiligen Grundschulen sind:

- a) für die Gemeinden Georgsdorf, Lage und Osterwald die Gemeindegebiete
- b) für die Grundschule Neuenhaus die Stadtteile Neuenhaus, Hilten und Grasdorf links der Vechte
- c) für die Grundschule Veldhausen das Gebiet der Gemeinde Esche, die Stadtteile Veldhausen und Grasdorf rechts der Vechte
- d) Einzugsbereich des Schulkindergartens ist das Gebiet der Samtgemeinde Neuenhaus

§ 3 Kapazitätsgrenzen

Als Kapazitätsgrenzen werden festgelegt:

1. Die Grundschule Neuenhaus darf nur so viele Schüler von außerhalb ihres Einzugsbereiches einschulen, dass die Dreizügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird. Zugänge während der Grundschulzeit in einzelnen Schuljahrgängen von außerhalb des Einzugsbereiches dürfen nicht zur Bildung von weiteren Klassen führen. Zugänge aus dem eigenen Einzugsbereich auch in einzelnen Schuljahrgängen können nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorgaben zur Bildung weiterer Klassen führen.

2. Die Grundschulen Lage und Osterwald dürfen nur so viele Schüler von außerhalb ihres Einzugsbereiches einschulen, dass die Einzügigkeit des Einschulungsjahrganges nicht überschritten wird. Zugänge während der Grundschulzeit in einzelnen Schuljahrgängen von außerhalb des Einzugsbereiches dürfen nicht zur Bildung weiterer Klassen führen. Zugänge aus dem eigenen Einzugsbereich auch in einzelnen Schuljahrgängen können nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorgaben zur Bildung weiterer Klassen führen.

§ 4 Schulbesuch

1. In der Regel besuchen die Schüler die Grundschule, in deren Einzugsbereich sie nach dem örtlichen Schulplan ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sie haben jedoch unter Beachtung der festgelegten Kapazitätsgrenzen auch die Wahl zwischen den Grundschulen, für die der gemeinsame Schulbezirk festgelegt worden ist.
3. Zur Einhaltung der in § 3 festgelegten Kapazitätsgrenzen kann jedoch auch eine Zuweisung von Schülern in eine Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches erfolgen.
4. Werden die in § 3 Abs. 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen durch Schüler des eigenen Einzugsbereiches überschritten, weil ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten für eine Maßnahme nach Abs. 3 nicht erreichbar ist, schafft der Schulträger rechtzeitig die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen.

§ 5 Aufnahmeverfahren beim Schulbesuch nach § 4 Abs. 2

1. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.
2. Liegen für die Aufnahme von Schülern von außerhalb des Einzugsbereiches der Schule mehr Anmeldungen vor als die Kapazitätsgrenzen in § 3 zulassen, so ist ein Losverfahren in Anwesenheit eines Elternvertreters der Schule durchzuführen.
3. Schülern, denen der Besuch der Schule gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet wird oder bei denen mindestens ein Geschwisterkind den 1. bis 3. Schuljahrgang der Schule besucht, sind dabei im Rahmen der Kapazitätsgrenzen vor Durchführung des Losverfahrens aufzunehmen.

§ 6 Kriterien für die Zuweisung von Schülern in eine Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches nach § 4 Abs. 3

Bei der Zuweisung von Schülern in eine Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches durch den Schulleiter der abgebenden Schule in Absprache mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Zuweisung in eine andere Grundschule kann nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Der Wohnbereich der Kinder soll in der Nähe der anderen Schule liegen und möglichst zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sein. Hierbei ist auf die Sicherheit des Schulweges zu achten.
3. Sofern die 2-km-Grenze überschritten wird, ist auf eine gute Erreichbarkeit im Rahmen der Schülerbeförderung zu achten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Neuenhaus, 18.02.2002

Arends, Samtgemeindebürgermeister

Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Weser-Ems:

Gemäß § 63 Abs. 2 Nieders. Schulgesetz genehmige ich die vom Rat der Samtgemeinde Neuenhaus am 18.02.2002 beschlossene Satzung über die Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen und den Schulkindergarten der Samtgemeinde Neuenhaus.

Osnabrück, 19.03.2002

Az: 409.11 83109/11

Im Auftrage:

Dr. Lißner